

GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER

Ob es die Flasche Wein zu Weihnachten ist oder der Blumenstrauß zum Geburtstag: Geschenke und Aufmerksamkeiten sind aus dem Geschäftsleben nicht wegzudenken. Aufgrund der betrieblichen Veranlassung sind sie dem Grunde nach steuerlich berücksichtigungsfähig. Allerdings sind einige Stolperfallen zu beachten, damit die Aufwendungen bis zu den Höchstbeträgen steuerlich geltend gemacht werden können. Nachfolgend haben wir wichtige Informationen zu den Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug sowie über die Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des schenkenden Unternehmens im Zusammenhang mit Geschenken für Sie zusammengefasst.

1. Begriff des Geschenks für steuerliche Zwecke

Der Begriff des Geschenks ist im Einkommensteuergesetz nicht definiert. Nach bürgerlichem Recht muss ein Geschenk zwei Voraussetzungen erfüllen: Objektiv darf der Zuwendung keine Gegenleistung gegenüberstehen und subjektiv müssen die Parteien sich dessen bewusst und bezüglich der Unentgeltlichkeit einig sein.

Checkliste 1: Geschenke

Der leistende Unternehmer kann den Aufwand für Geschenke in begrenzter Höhe steuerlich geltend machen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- » Die unentgeltliche Zuwendung in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistung ist betrieblich veranlasst (z. B. bei Geschenken an Kunden, Lieferanten, andere Geschäftspartner).
- » Die Zuwendung ist nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers bestimmt.
- » Die Zuwendung steht nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit Gegenleistungen des Empfängers (z. B. Schmiergeldzahlung).
- » Die Zuwendung bringt dem Empfänger eine objektive Bereicherung.
- » Mit der Zuwendung ist die private Lebensführung des Empfängers berührt.

Bitte beachten Sie:

- » Nicht abzugsfähig sind Geschenke aus allgemeiner gesellschaftlicher Verpflichtung.
- » Kann der Empfänger das Geschenk nur beruflich oder betrieblich nutzen, gelten keine Abzugsbeschränkungen.
- » Trinkgelder, Sachzugaben oder Boni im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen des Unternehmers sind keine Geschenke, sondern Zugaben zu Hauptleistungen.

2. Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke an Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer sind nur in begrenzter Höhe abzugsfähig. Außerdem sind die Aufwendungen so zu dokumentieren, dass Empfänger und Höhe der Zuwendung nachvollziehbar sind (z. B. über getrennte Erfassung auf einem eigenen Konto/einer Kostenstelle oder über eine gesonderte Liste). Sammelbuchungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Checkliste 2: Steuerliche Abzugsfähigkeit des Geschenkaufwandes

Der Aufwand für ein Geschenk gilt grundsätzlich als angemessen und somit steuerlich abzugsfähig, wenn

- » die Freigrenze von 50 € je Empfänger und Jahr eingehalten wird (maßgeblich sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aller Geschenke an diesen Empfänger im Wirtschaftsjahr) und
- » die gesonderten Aufzeichnungspflichten erfüllt sind (Empfänger und Betrag müssen nachvollziehbar sein).

Beispiel:

Auf dem Konto „Werbung“ hat ein Unternehmer Aufwendungen i. H. v. 200 € für Kalender und Kugelschreiber gebucht, die als Werbegeschenke an 100 Kunden verteilt wurden. Außerdem sind auf diesem Konto die Aufwendungen für zwei Trau-

erkränze anlässlich des Todes von Geschäftsfreunden erfasst (35 € und 40 €). Aufwendungen für Kalender und Kugelschreiber sind in der Regel als Geschenke/Werbeartikel abzugsfähig. Die Aufwendungen für Kränze bei Beerdigungen stellen dagegen keine Geschenke dar; sie können aber als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Wichtig ist, dass Geschenke so erfasst werden, dass sie eindeutig als solche erkennbar und getrennt auswertbar sind. Sind Geschenkaufwendungen dadurch nicht mehr getrennt nachvollziehbar aufgezeichnet, kann der Betriebsausgabenabzug für die Geschenke entfallen.

Bitte beachten Sie:

- » Für die 50-€-Grenze sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten maßgeblich. Kosten für eine Kennzeichnung als Werbeträger (z. B. Logo) gehören dazu. Verpackungs- und Versandkosten für den Transport zum Empfänger gehören nicht dazu.
- » Ist der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird bei der 50-€-Grenze in der Praxis regelmäßig auf den Nettowert abgestellt; ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, zählt die Umsatzsteuer zu den Kosten.
- » Wird die Freigrenze überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug insgesamt; regelmäßig ist dann auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.
- » Bei gleichartigen, geringwertigen Streuartikeln ist eine namentliche Einzelaufzeichnung in der Praxis häufig entbehrlich; wichtig ist, dass die Ausgaben als „Geschenke/Werbeartikel“ eindeutig erkennbar bleiben.

Hinweis zu § 37b / Streuwerbeartikeln:

Streuwerbeartikel (z. B. typische Werbeartikel) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 10 € müssen aus Vereinfachungsgründen nicht in die Pauschalsteuer nach § 37b einbezogen werden. Für sonstige Geschenke an Geschäftsfreunde kann § 37b grundsätzlich angewendet werden; für die Betriebsausgabenabzugsfähigkeit bleibt die 50-€-Freigrenze maßgeblich.

3. Geschenke an eigene Mitarbeiter

Bar- und Sachzuwendungen, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen, gehören grundsätzlich zum Arbeitslohn und sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben steuerlich unbegrenzt abzugsfähig, soweit nicht eine ausdrückliche Steuerbefreiung greift (z. B. Aufmerksamkeiten bis 60 € zu einem besonderen persönlichen Anlass). Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern aus besonderem Anlass sogenannte Gelegenheitsgeschenke (Aufmerksamkeiten) unter Inanspruchnahme von Begünstigungen zuwenden.

Checkliste 3: Geschenke an Mitarbeiter

Aufwendungen für Gelegenheitsgeschenke oder Aufmerksamkeiten sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- » Es handelt sich um eine Sachzuwendung des Arbeitgebers (kein Bargeld).
- » Das Geschenk wird dem eigenen Mitarbeiter oder seinen Angehörigen überreicht.

- » Es liegt ein besonderer persönlicher Anlass beim Arbeitnehmer vor (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes).
- » Der Wert der Sachzuwendung beträgt weniger als 60 € einschließlich USt.

Bitte beachten Sie:

- » Gutscheine und Geldkarten gelten nur dann als Sachbezug, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (insbesondere begrenzter Einlösebereich und keine Barauszahlungsoption).
- » Die Freigrenze von 60 € kommt bei jeder Sachzuwendung aus persönlichem Anlass zur Anwendung.
- » Wird die Freigrenze von 60 € überschritten, ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig.
- » Bei Steuerpflicht besteht die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung. Dies ändert bei Geschenken an eigene Arbeitnehmer grundsätzlich nichts an der Sozialversicherungspflicht; Zuwendungen bleiben in der Regel beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.
- » Mitarbeiter können sowohl Gelegenheitsgeschenke aus besonderem Anlass bis zu einer Freigrenze von 60 € je Geschenk, als auch Sachbezüge ohne besonderen Anlass bis zu einer monatlichen Freigrenze von 50 € erhalten.

4. Die Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen

Der geldwerte Vorteil durch ein Geschenk kann beim Empfänger steuerpflichtig sein, wenn er im Rahmen einer Einkunftsart anfällt; dies gilt unabhängig davon, ob der Aufwand beim Schenker abzugsfähig ist oder nicht. Der Schenker kann jedoch eine Pauschalsteuer von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer übernehmen, damit sich der Empfänger nicht selbst um die Versteuerung kümmern muss. Das Wahlrecht ist einheitlich für alle Sachzuwendungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres auszuüben, getrennt für Zuwendungen an Arbeitnehmer sowie für Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer (z. B. Geschäftsfreunde).

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr übersteigen. Bitte beachten Sie:

Wird die Pauschalierung in Anspruch genommen, hängt die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe davon ab, ob das Geschenk selbst (ohne Pauschalsteuer) als abziehbare oder nicht abziehbare Betriebsausgabe zu beurteilen ist. Die Pauschalsteuer teilt grundsätzlich das steuerliche Schicksal des Geschenks. Der Schenker hat den Beschenkten über die Steuerübernahme zu informieren.

Aufwendungen für eigene Arbeitnehmer sind beim Arbeitgeber grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar. Sozialversicherungsrechtlich gilt jedoch: Bei eigenen Arbeitnehmern führt die Pauschalierung in der Regel nicht zur Sozialversicherungsfreiheit (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt). Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer anderer Unternehmen kann unter bestimmten Voraussetzungen Sozialversicherungsfreiheit in Betracht kommen.